

# Parlamentswörterbuch

---

Faktenblatt Motion

## **Parlamentswörterbuch**

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: [Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch](mailto:Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch)

## **Impressum**

Stand 21.12.2023

## **Herausgeber**

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

[doc@parl.admin.ch](mailto:doc@parl.admin.ch)

[www.parl.ch](http://www.parl.ch)

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



## **Inhalt**

Kurzinformation.....	2
Statistiken .....	11
Gesetzliche Grundlagen .....	12
Weiterführende Informationen .....	13



## **MOTION**

*Mit einer Motion wird der Auftrag erteilt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Unzulässig ist eine Motion, wenn sie eine in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffende Verfügungsverfügung oder einen Beschwerdeentscheid betrifft.*

### **I. URHEBER EINER MOTION**

Eine Motion kann von einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission eingereicht werden. Kommissionen können jederzeit, Fraktionen und Ratsmitglieder nur während der Session Vorstösse einreichen.

Die Fraktionen reichen ihre Vorstösse in der Praxis nur im Nationalrat ein.

### **II. ADRESSAT EINER MOTION**

Adressat einer Motion ist in der Regel der Bundesrat. Eine Motion kann sich aber auch an das Büro des Rates richten, in dem sie eingereicht wurde, wenn sie sich auf einen Bereich des Parlamentsrechts bezieht.

Motionen an die eidgenössischen Gerichte und an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sind ausgeschlossen, da diese – im Gegensatz zum Bundesrat – kein Initiativrecht haben und der Bundesversammlung keine Erlassentwürfe unterbreiten können.

### **III. VERFAHREN**

Beim Verfahren, welches bei Motionen zur Anwendung kommt, ist zwischen dem Verfahren für die Beschlussfassung über die Motion (linke Spalte der nachstehenden Grafik) und dem Verfahren nach der Beschlussfassung (rechte Spalte der Grafik) zu unterscheiden.

#### **III.1 Das Verfahren für die Beschlussfassung**

##### ***Erstrat (1. Beratung)***

1. Eine Motion wird von jenem Rat zuerst behandelt, in dem sie eingereicht wurde («Erstrat»). Eine Motion kann von ihrer Urheberin oder ihrem Urheber solange zurückgezogen werden, bis der Rat erstmals darüber Beschluss gefasst hat.

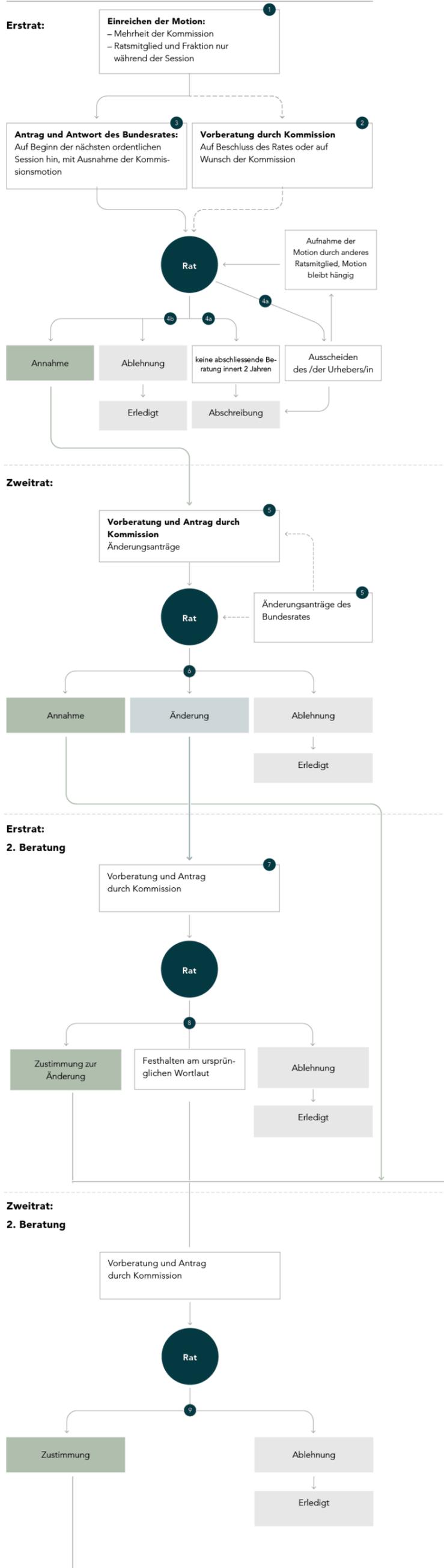
2. Die Kommissionen des Erstrats beraten in der Regel nicht über Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen. Der Rat oder die Kommission können aber ausnahmsweise eine Vorberatung beschliessen.

3. Der Bundesrat stellt nach dem Einreichen einer Motion in der Regel bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session Antrag auf deren Annahme oder Ablehnung.

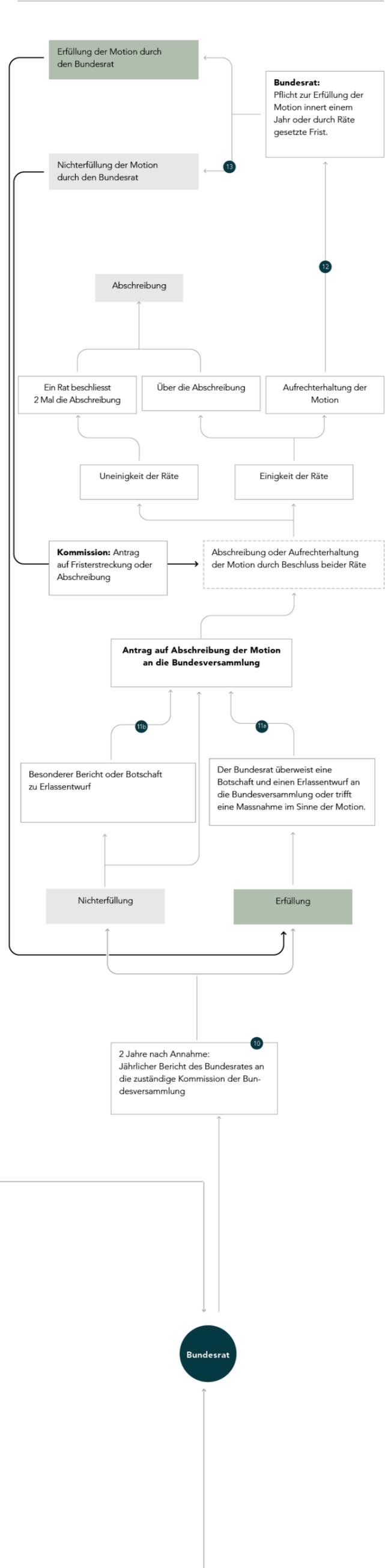
Zu einer Kommissionsmotion, welche weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, stellt der Bundesrat seinen Antrag spätestens bis zum Beginn der übernächsten Session.



### Beschlussfassung über die Motion



### Verfahren nach der Beschlussfassung





### **Sonderregeln**

- Liegen spätestens eine Woche vor der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Session gleichlautende Motionen von Kommissionen beider Räte vor, so stellt der Bundesrat seinen Antrag bis zur Beratung der Motionen in dieser Session.
- Kommissionsmotionen, die vom Bundesrat den Erlass oder die Änderung einer Notverordnung oder einer Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt, verlangen, werden in der laufenden ordentlichen oder ausserordentlichen Session traktandiert oder, falls die Motion ausserhalb der Session eingereicht wird, in der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Session. Der Bundesrat kann in diesem Fall seinen Antrag schriftlich oder mündlich stellen.

4a. Eine Motion eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn:

- der Rat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat, oder
- die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt.

4b. Der Rat kann Motionen ablehnen oder annehmen. Lehnt der Erstrat eine Motion ab, ist sie erledigt; nimmt er sie an, wird sie der zuständigen Kommission des anderen Rates («Zweitrat») zugewiesen.

### **Sonderregel**

Motionen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung beider Räte. Das Parlamentsgesetz sieht jedoch zwei Ausnahmen. Eine vom Erstrat angenommene Motion ist ohne Zustimmung des Zweirates definitiv angenommen, wenn

- sie sich auf Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates bezieht, in dem sie eingereicht wurde; oder
- es sich um eine Kommissionsmotion handelt und im anderen Rat eine gleichlautende Kommissionsmotion angenommen wird.

### **Zweitrat (1. Beratung)**

5. Die Motion wird von der Kommission des Zweirates vorberaten. Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission können dem Rat einen Änderungsantrag stellen.

6. Der Zweitrat kann die Motion annehmen, ablehnen oder – im Gegensatz zum Erstrat – abändern. Nimmt der Zweitrat die Motion unverändert an, gilt sie als angenommen, damit ist der mit ihr verbundene Auftrag an den Bundesrat erteilt. Lehnt der Zweitrat die Motion ab, ist sie erledigt. Eine auf Antrag des Bundesrates oder der Mehrheit der vorberatenden Kommission abgeänderte Motion wird erneut dem Erstrat zugewiesen.

### **Erstrat (2. Beratung)**

7. Die abgeänderte Motion wird von der Kommission des Erstrates vorberaten.

8. Der Erstrat kann der vom Zweitrat vorgenommenen Änderung zustimmen, an seinem ursprünglichen Beschluss festhalten oder die Motion definitiv ablehnen.



### **Zweitrat (2. Beratung)**

9. Hält der Erstrat an seinem Beschluss, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen, fest, kann der Zweitrat diesem Beschluss zustimmen oder die Motion definitiv ablehnen.

### **III.2 Das Verfahren nach der Beschlussfassung**

10. Ist eine von den Räten angenommene Motion nach zwei Jahren noch nicht umgesetzt, berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich, was er zur Erfüllung des Auftrages unternommen hat und was er dafür noch zu tun gedenkt.

#### **Sonderregel**

Der Bundesrat berichtet unverzüglich, wenn:

- eine Kommissionsmotion, welche die Änderung einer Verordnung des Bundesrates, die noch nicht länger als ein Jahr in Kraft ist, oder den Entwurf für eine Verordnung des Bundesrates verlangt, nach sechs Monaten noch nicht erfüllt ist; oder
- eine Kommissionsmotion, welche den Erlass oder die Änderung einer Notverordnung oder einer Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt, verlangt, nach Ablauf der im Motionstext vorgesehenen Frist für die Berichterstattung noch nicht erfüllt ist.

11a. Ist der Auftrag einer Motion erfüllt, beantragt eine Kommission oder der Bundesrat ihre Abschreibung.

11b. Die Abschreibung einer Motion ist auch möglich, wenn der mit ihr verbundene Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht mehr aufrechterhalten werden soll. Der Antrag auf Abschreibung muss jedoch mit einem besonderen Bericht zur abzuschreibenden Motion oder aber in der Botschaft zu einem sachlich mit ihr zusammenhängenden Erlassentwurf begründet werden, damit die Bundesversammlung entsprechend entscheiden kann.

12. Lehnen beide Räte einen Antrag auf Abschreibung ab, muss der Bundesrat den Auftrag der Motion innert einem Jahr oder in der von den Räten mit der Ablehnung des Antrags gesetzten Frist erfüllen.

13. Hält der Bundesrat die Frist nicht ein, entscheiden beide Räte in der nächsten ordentlichen Session auf Antrag der zuständigen Kommissionen über eine erneute Fristverlängerung oder dann über die Abschreibung.



## IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN

### IV.1 Näheres zur Erstberatung der Motion im Erstrat

Erst nachdem der Bundesrat seinen Antrag gestellt hat, ist eine Motion behandlungsreif.

#### **Nationalrat**

##### *Im Nationalrat eingereichte Motionen von Ratsmitgliedern und Fraktionen*

Motionen sowie Postulate von Ratsmitgliedern und Fraktionen (im Folgenden «Vorstösse» genannt), bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates einverstanden ist, werden im Nationalrat auf eine Liste gesetzt, welche jeweils in der dritten Sessionswoche ausgeteilt und am letzten Sessionstag als Ergänzung der Tagesordnung behandelt wird (sogenannte «Freitagliste»). Die Ratsmitglieder haben dabei bis am vorletzten Sessionstag Zeit, um die Ablehnung eines vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Vorstosses zu beantragen, d. h. den Vorstoss zu bekämpfen.

Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme empfiehlt und die nicht bekämpft werden, gelten am letzten Sessionstag als diskussionslos angenommen. Und Vorstösse, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt, werden – wenn die Urheberin oder der Urheber damit einverstanden ist – am letzten Sessionstag diskussionslos abgelehnt.

Vorstösse, die von einem oder mehreren Ratsmitgliedern bekämpft werden, können dagegen nicht in diesem beschleunigten Verfahren behandelt werden. Ihre Beratung wird wegen Zeitmangels und Abwesenheit der zuständigen Vertretung des Bundesrates auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Bekämpfte sowie vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlene Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen – bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates nicht einverstanden ist – werden somit nicht in der Session nach der Stellungnahme des Bundesrates, sondern erst in einer späteren Session behandelt.

In der Praxis werden diese Vorstösse nicht einzeln im Sessionsprogramm einer der folgenden Sessions aufgeführt, sondern es werden sogenannte Vorstosslisten pro Departement erstellt, auf die im Sessionsprogramm verwiesen wird.

Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme beantragt und die aus der Mitte des Rates bekämpft werden, werden jedoch vor den Vorstössen behandelt, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt. Sie werden daher zuoberst auf die Vorstossliste zu einem Departement gesetzt.

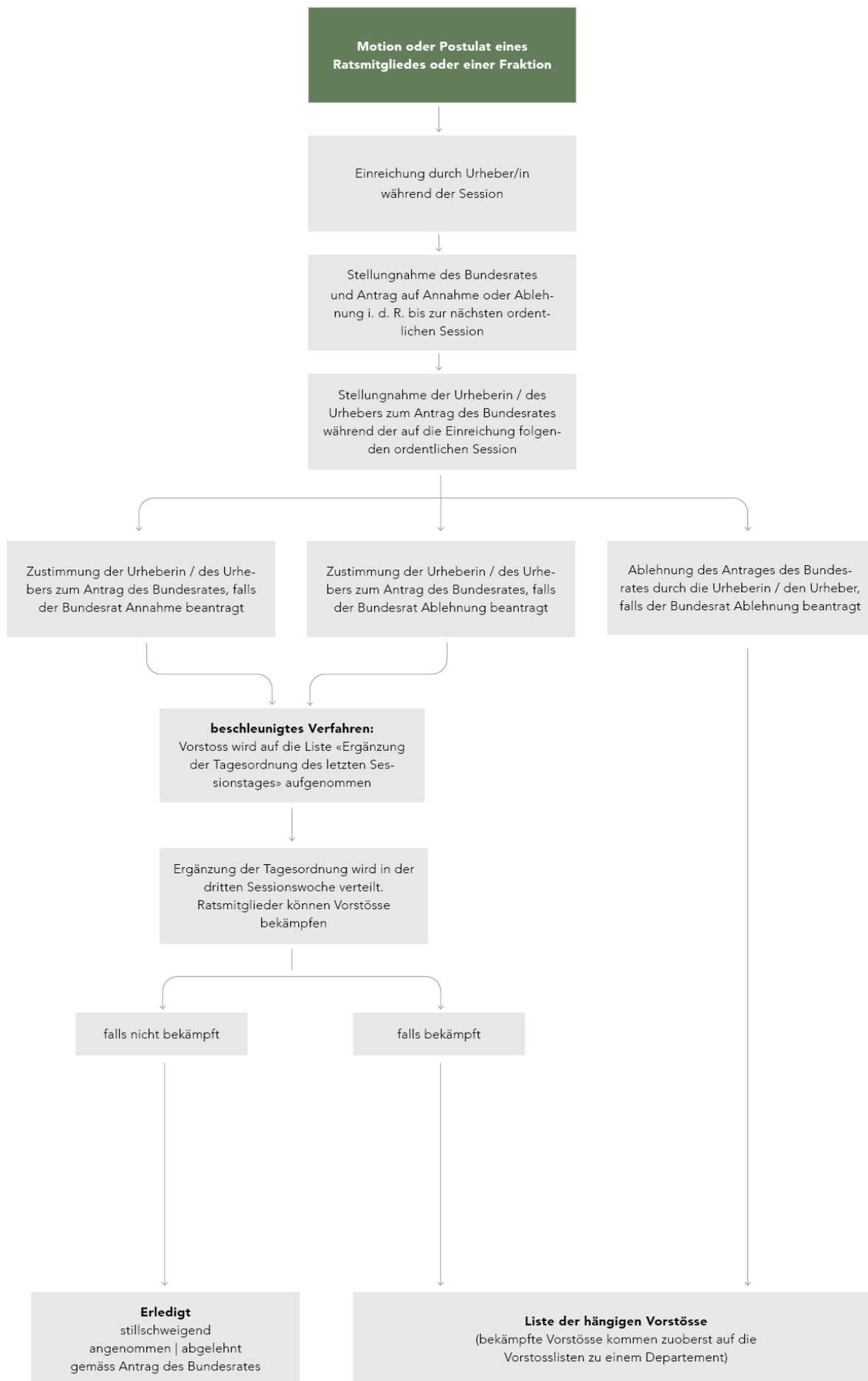
Sobald ein Vorstoss behandelt wurde, wird er auf der entsprechenden Vorstossliste ausgegraut.

Es werden in jeder ordentlichen Session während mindestens acht Stunden parlamentarische Initiativen und Vorstösse behandelt. Kann die Beratungszeit von acht Stunden ausnahmsweise nicht erreicht werden, so wird sie in der nächsten Session entsprechend verlängert.

Wenn der Rat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat, oder wenn die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt, wird der Vorstoss ohne Ratsbeschluss abgeschrieben.

##### *Kommissionsmotionen*

Motionen von Kommissionen (und im Ständerat angenommene Motionen) müssen im Nationalrat spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Stellungnahme des Bundesrates, beziehungsweise nach der Annahme im Ständerat behandelt werden.





## **Ständerat**

Motionen werden im Ständerat in der Regel in der auf die Einreichung folgenden Session behandelt.

### **IV.2 Näheres zum Bericht über die angenommenen Motionen und Postulate**

Im zweiten Kapitel seines jährlich erscheinenden Berichtes über die Motionen und Postulate informiert der Bundesrat die Kommissionen jeweils über den Stand der Realisierung der Motionen und Postulate, die zwei Jahre nach ihrer Überweisung noch nicht erfüllt sind.

Im ersten Kapitel des Berichtes begründet der Bundesrat Anträge auf Abschreibung von angenommenen Motionen und Postulaten.

Bei Motionen darf der Bundesrat deren Abschreibung mit diesem Sammelbericht nur beantragen, wenn sie vollständig erfüllt sind. Sind sie nicht vollständig erfüllt, muss er seinen Abschreibungsantrag mit einem besonderen Bericht oder in einer Botschaft zu einem Erlassentwurf begründen. Auch beantragt der Bundesrat die Abschreibung von Motionen, deren Auftrag mit einem Erlassentwurf erfüllt wird, in der Praxis nicht mit dem Sammelbericht, sondern zusammen mit der entsprechenden Botschaft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> MARTIN GRAF, Art. 122 N 4 sowie 124 N f., in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 845 sowie 852 f.



## HISTORISCHES

### Das Verfahren für die Beschlussfassung

#### *Beschlussfassung*

Bis zum Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes im Jahr 2003 konnte eine Motion in ein Postulat umgewandelt werden.<sup>2</sup> Das Parlamentsgesetz gibt seither stattdessen dem Zweitrat die Möglichkeit, den Motionstext abzuändern.

2003 bis 2021 hatte der Erstrat in der zweiten Beratung lediglich die Möglichkeit, der Änderung des Zweitrates zuzustimmen oder die Motion definitiv abzulehnen. Seit November 2021 hat der Erstrat auch die Möglichkeit, an seinem Beschluss festzuhalten. In diesem Fall hat der Zweitrat neu in einer zweiten Beratung zu entscheiden, ob er dem Erstrat folgt oder die Motion definitiv ablehnt.<sup>3</sup>

Die Bestimmung, die besagt, dass eine Kommissionsmotion vom Erstrat angenommen wird, ohne die Zustimmung des Zweitrates, falls letzterer bereits eine gleichlautende Kommissionsmotion angenommen hat, wurde 2008 ins Parlamentsgesetz aufgenommen und trat am 2. März 2009 in Kraft.<sup>4</sup>

#### *Frist für den Antrag des Bundesrates*

2008 wurde die Frist für den Antrag des Bundesrates für die Kommissionsmotionen, welche weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht werden, im Gesetz verankert (Inkrafttreten: 2. März 2009).<sup>5</sup>

Die verkürzte Frist für die Beantwortung von gleichlautenden Kommissionsmotionen und von Kommissionsmotion, die vom Bundesrat den Erlass oder die Änderung einer Notverordnung oder einer Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt, verlangen, wurde 2023 im Gesetz verankert (Inkraftreten: 4. Dezember 2023).<sup>6</sup>

#### *Abschreibung*

Die seit 1931<sup>7</sup> geltende Regel, wonach Vorstösse, die nach zwei Jahren noch nicht behandelt worden sind, abgeschrieben werden, wurde für Motionen und Postulate 2003 aufgehoben<sup>8</sup>, aber 2009 wieder eingeführt<sup>9</sup>. Im kurzen Intervall von Dezember 2003 bis März 2009 galt für Motionen und Postulate, dass, wenn sie zwei Jahre nach ihrer Einreichung vom Rat noch nicht abschliessend behandelt worden waren, der Rat auf begründeten Antrag des Büros entschied, ob die Behandlungsfrist verlängert oder der Vorstoss ohne materielle Behandlung abgeschrieben werden sollte.

---

<sup>2</sup> vgl. Art. 22 Abs. 4 Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 (Stand am 23. Januar 2001).

<sup>3</sup> 18.458 pa. Iv. Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen.

<sup>4</sup> 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> 20.437 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern.

<sup>7</sup> MARTIN GRAF, Art. 118 N 17 in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 808

<sup>8</sup> 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz.

<sup>9</sup> 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen.



### *Das Verfahren vor der Beschlussfassung im Nationalrat*

Die Bestimmung, wonach der Nationalrat im Laufe einer ordentlichen Session während mindestens acht Stunden parlamentarische Initiativen und Vorstösse behandeln muss, sowie jene, dass Motionen und Postulate von Kommissionen und im Ständerat angenommene Motionen spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Stellungnahme des Bundesrates bzw. nach der Annahme im Ständerat abschliessend behandelt werden müssen, wurden 2008 mit Inkrafttreten auf den 2. März 2009 im Geschäftsreglement des Nationalrates verankert.<sup>10</sup>

2010 hielt der Nationalrat neu in seinem Geschäftsreglement fest, dass, falls die Urheberin oder der Urheber dem Antrag des Bundesrates zu einer Motion oder einem Postulat zustimmt und dieser Antrag aus der Mitte des Rates bekämpft wird, über die Motion oder das Postulat in der folgenden ordentlichen Session ohne Wortmeldung abgestimmt wird.<sup>11</sup> Diese neue Bestimmung trat am 28. Februar 2011 in Kraft und kam in der Sommersession 2011 erstmals zur Anwendung. Der Nationalrat strich sie jedoch bereits 2013 wieder aus seinem Reglement; sie galt bis zum 25. November 2013.<sup>12</sup>

2014 hielt der Nationalrat, mit Inkrafttreten auf den 2. März 2015, in seinem Reglement fest, dass Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme beantragt und die aus der Mitte des Rates bekämpft werden, vor den Vorstössen behandelt werden, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt.<sup>13</sup>

### **Das Verfahren nach der Beschlussfassung**

Das Verfahren nach der Beschlussfassung wurde 2007 mit Inkrafttreten auf den 26. Mai 2008<sup>14</sup> weitgehend neu geregelt: Die Berichterstattungs- und Begründungspflichten des Bundesrates wurden verschärft, falls er angenommene Motionen nicht erfüllen will. Neu muss der Bundesrat seinen Abschreibungsantrag mit einem besonderen Bericht begründen. Lehnen beide Räte den Abschreibungsantrag ab, so besteht seit 2008 eine präzise Regelung des weiteren Verfahrens, mit der sichergestellt werden soll, dass der Auftrag ohne weiteren Verzug erfüllt wird. Im letzten Fall muss der Bundesrat unverzüglich Bericht erstatten, was er zur Erfüllung des Auftrages unternommen hat und wie er ihn zu erfüllen gedenkt.

2023 wurden mit Inkrafttreten auf den 4. Dezember 2023 die Sonderregeln im Gesetz verankert, wonach der Bundesrat unter bestimmten Umständen über angenommene Kommissionsmotionen, die Verordnungen des Bundesrates zum Gegenstand haben, (vgl. II. 2, Sonderregel) unverzüglich Bericht zu erstatten hat.<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen.

<sup>11</sup> 10.458 pa. Iv. Behandlung von bekämpften Vorstössen.

<sup>12</sup> 10.440 pa. Iv. Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes.

<sup>13</sup> 13.483 pa. Iv. Effizienz des Parlamentsbetriebs steigern.

<sup>14</sup> 06.413 pa. Iv. Verbindliche Wirkung der Motion.

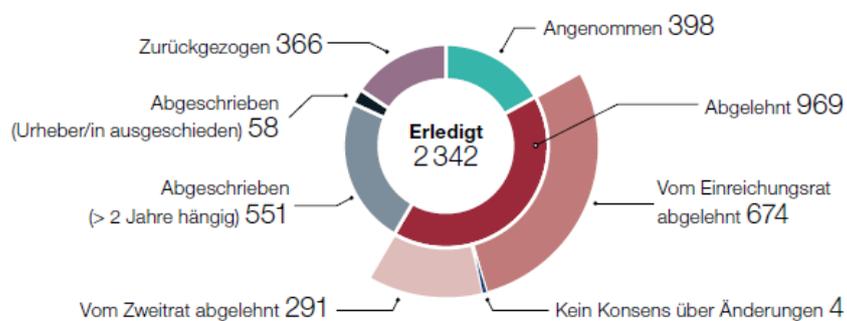
<sup>15</sup> 20.437 pa. Iv. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern.



## STATISTIK

### 51. Legislaturperiode: Erledigte Motionen (Beschlussfassung)

Abbildung 6: Motionen



**i Lesebeispiel:** In der 51. Legislaturperiode wurden 2342 Motionen erledigt (Zentrum der Grafik). 969 davon wurden abgelehnt (innerer Ring, rechts). Von diesen wiederum wurden rund zwei Drittel (674) bereits vom Einreichungsrat abgelehnt, das restliche knappe Drittel (291) vom Zweitrat (äusserer Ring). Vier Motionen scheiterten, weil sich die Räte nicht über Änderungen einigen konnten.

(Auszug aus: Das Schweizer Parlament in Grafiken – Vertiefung, Ausgabe 2023, S. 8)



#### **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- Artikel 171 Bundesverfassung
- Artikel 118 Parlamentsgesetz
- Artikel 120 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 25 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Ständerates



## **WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN**

### **Für einen Überblick über die verschiedenen Vorstossarten**

Vgl. das Faktenblatt «parlamentarische Vorstösse»

➤ [Link](#)

### **Für weitere Statistiken**

Vgl. Fakten und Zahlen auf [parlament.ch](http://parlament.ch)

➤ [Link](#)

### **Für Informationen über die Umsetzung der überwiesenen Motionen**

Vgl. Bericht über die Motionen und Postulate

➤ [Link](#)